



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie Nachhaltige Soziale Stadtentwicklung 2021-2027

Allgemeines

Bezeichnung Vorhabensbereich:	Chancengleichheit und Teilhabe in benachteiligten Stadtgebieten
Rechtsgrundlage:	<p>Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds Plus im Förderzeitraum 2021-2027 mitfinanzierten Vorhaben der nachhaltigen sozialen Stadtentwicklung (FRL Nachhaltige soziale Stadtentwicklung ESF Plus 2021-2027) vom 30. März 2022 (SächsABl. S. 503),</p> <p>Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2007 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie) vom 9. Dezember 2021 (SächsABl. S. 1723).</p>
Inhaltliche Einordnung:	Vorhabensbereich A

Bewilligungsvoraussetzung

1. Zuwendungszweck:	<p>Zuwendungszweck ist die Förderung sozialer Integration in benachteiligten Stadtgebieten durch die Umsetzung von gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepten (GIHK) mit niedrigschwelligen, informellen Stadtteilverhaben und begleitenden Maßnahmen. Die Stadtteilverhaben richten sich an sozial oder anderweitig benachteiligte Menschen und zielen auf die Verbesserung der Chancengleichheit und der aktiven Teilhabe sowie die Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit ab.</p>
2. Gegenstand der Förderung:	<p>Gefördert werden Einzelvorhaben in folgenden Fördergegenständen:</p> <p>1. Stadtteilverhaben „Informelle Kinder- und Jugendbildung“</p> <p>Gefördert werden Unterstützungs- und Freizeitangebote zur Vermittlung von sozialen, emotionalen und Bildungskompetenzen. Zielgruppe sind Teilnehmende bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (zum Eintritt). Stadtteilverhaben, die (auch) auf Jugendliche ausgerichtet sind, die bereits 18 Jahre oder älter sind, müssen Fördergegenstand 2 (Soziale Integration) zugeordnet werden.</p> <p>Die Vorhaben orientieren sich an den Interessen von sozial und anderweitig benachteiligten Kindern und Jugendlichen und zielen</p>



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie Nachhaltige Soziale Stadtentwicklung 2021-2027

	<p>darauf ab, die Teilhabe und Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen oder anderweitig benachteiligten Familien zu verbessern. Die Vorhaben sind auf die Lebenswelt und den Sozialraum der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet (Quartiersbezug) und gewährleisten einen niedrigschwelligen, informellen Zugang.</p> <p>Die Vorhaben können in Form von „offenen“ Vorhaben/Vorhabensteilen, d. h. Vorhaben mit einer offenen Kommen- und Gehensstruktur (z. B. informelle Treffs) und als „geschlossene“ Vorhaben/Vorhabensteile, d. h. Einzelvorhaben, die auf die Arbeit mit einem festen Personenkreis ausgerichtet sind (z. B. Kurse), durchgeführt werden.</p> <p>Die Einbeziehung der Familien sowie die sozialräumliche Vernetzung und Kooperation, z. B. mit Schulen und Kitas, sind mögliche Bestandteile der Projektarbeit.</p> <p>Die Vorhaben sind mit dem zuständigen Jugendamt abzustimmen. Spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung eines Einzelvorhabens ist eine befürwortende Stellungnahme des Jugendamtes auch im Fall eines Folgevorhabens vorzulegen.</p> <p>2. Stadtteilverhaben „Soziale Integration“</p> <p>Gefördert werden niedrigschwellige, informelle Vorhaben zur sozialen Integration und Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit mit folgenden Schwerpunkten:</p> <ol style="list-style-type: none">Vermittlung von Grund-, Schlüssel- und Bildungskompetenzen,Unterstützung bei der Bewältigung konkreter Problemlagen durch gemeinsames Handeln und Förderung partizipativer Prozesse,Beratungs- und Unterstützungsangebote im Prozess der Beschäftigungssuche, Beschäftigungsaufnahme und Berufsorientierung,Kontakt- und Hilfsangebote zur Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe sowieBeratungsangebote über den Zugang und die Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten. <p>Zielgruppe sind Personen mit geringen Chancen auf dem Arbeitsmarkt (z. B. junge Erwachsene ohne Schulabschluss, Langzeitarbeitslose, Migrantinnen und Migranten, Alleinerziehende und ältere Beschäftigte) sowie von sozialer Ausgrenzung und Isolation betroffene bzw. bedrohte Personen (z. B. Einkommensschwache, Migrantinnen und Migranten, Geflüchtete, Wohnungslose, Menschen mit gesundheitlichen und psychischen Beeinträchtigungen und ältere Menschen).</p>
--	--



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie Nachhaltige Soziale Stadtentwicklung 2021-2027

	<p>Die Vorhaben können in Form von „offenen“ Vorhaben/Vorhabensteilen, d. h. Vorhaben mit einer offenen Kommen- und Gehstruktur (z. B. informelle Treffs) und als „geschlossene“ Vorhaben/Vorhabensteile, d. h. Einzelvorhaben, die auf die Arbeit mit einem festen Personenkreis ausgerichtet sind (z. B. Kurse), durchgeführt werden. Sozialräumliche Vernetzung und Kooperation sind mögliche Bestandteile der Projektarbeit.</p> <p>3. Stadtteilverhaben „Wirtschaft im Quartier“</p> <p>Gefördert werden offene Vorhaben zum Erfahrungsaustausch und zur Zusammenarbeit von lokal agierenden Unternehmen mit dem Ziel, einen Beitrag zur sozialen Integration im Quartier zu leisten. Zielgruppe sind Solo-Selbstständige sowie Klein- und Kleinstunternehmen im Fördergebiet.</p> <p>4. Begleitende Maßnahmen</p> <p>Gefördert werden auf das Gesamtvorhaben bezogene Aktivitäten mit folgenden Schwerpunkten:</p> <ol style="list-style-type: none">Erstellung und Fortschreibung des GIHK,fachliche und organisatorische Begleitung und Bewertung der Umsetzung des GIHK sowie Qualitätssteuerung,programmbezogene Öffentlichkeitsarbeit und Vorhaben zur Einbeziehung der Einwohnerschaft sowie relevanter öffentlicher und privater Akteure undadministrative Unterstützung der Projektträger. <p>Bei der Planung und Umsetzung des fördergebietsbezogenen Ansatzes kommt den begleitenden Maßnahmen unter Bezugnahme auf den integrierten Ansatz im GIHK eine Vernetzungs- und Koordinierungsfunktion zu, auch hinsichtlich Vorhaben mit ähnlicher Zielrichtung aus anderen Programmen und weiterführenden Angeboten anderer Institutionen.</p> <p>Gegenstand der begleitenden Maßnahmen können auch Verwaltungstätigkeiten sein, die mit der Abwicklung des Rahmenbescheides und der Weiterleitung der Förderung an Dritte (Projektträger) bei der Gemeinde entstehen. Dabei muss die Letztverantwortung jeweils bei der Gemeinde verbleiben. Außerdem können als „administrative Unterstützung der Projektträger“ Schulungen, Beratungen und Anleitungen gegenüber den Projektträgern erbracht werden. Dabei dürfen keine Verwaltungstätigkeiten, die beim Pro-</p>
--	---



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie Nachhaltige Soziale Stadtentwicklung 2021-2027

	<p>jekträger anfallen, übernommen werden, da die damit zusammenhängenden Ausgaben und Kosten dem Projektträger über die Restkostenpauschale erstattet werden.</p> <p>Für die Fördergegenstände gilt:</p> <p>Ein niedrigschwelliger Ansatz, der Quartiersbezug und die Ausrichtung auf die benachteiligten Zielgruppen sind für jedes Einzelvorhaben konzeptionell sicherzustellen und zu beschreiben. Das betrifft die Darstellung im Antrag ebenso wie die Ausführungen in den Sachberichten. Anhand der Beschreibung der Aktivitäten zur Teilnehmergeinnung, sowie der Inhalte und Methoden im Zuge der Durchführung der Vorhaben muss deren Eignung und Nutzen für die benachteiligten Zielgruppen deutlich werden. Bei entsprechender Ausrichtung auf die benachteiligten Zielgruppen ist auch eine breiter angelegte Teilnehmergeinnung, die das integrative Potential von Stadtteilverhaben gezielt zugunsten von benachteiligten Personengruppen erschließt, möglich.</p> <p>Der niedrigschwellige Ansatz schließt eine Abfrage von „Benachteiligungskriterien“ für die einzelnen Teilnehmer aus.</p> <p>Die zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten eines Vorhabens sollen in der Regel 10.000,00 EUR nicht unterschreiten.</p>
3. Zuwendungsvoraussetzungen:	<p>Voraussetzung für die Förderung ist ein vom SMR bestätigtes, für den Förderzeitraum 2021 - 2027 entwickeltes gebietsbezogenes integriertes Handlungskonzept (GIHK) gemäß der FRL VII. 4.</p> <p>Die antragstellende Gemeinde muss über ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) verfügen.</p> <p>Das GIHK muss durch die Gemeinde in einem ämterübergreifenden, offenen, transparenten und kooperativen Prozess mit den im Stadtteil aktiven Einrichtungen und Organisationen erarbeitet werden. Die Bürgerinnen und Bürger in dem Gebiet sind in geeigneter Weise zu beteiligen, wobei auch Kinder und Jugendliche einzubeziehen sind.</p> <p>Die Stadtteilverhaben nach Ziffer 2 Nummer 1 bis 3 sind inhaltlich und organisatorisch auf die Zielgruppen im Fördergebiet auszurichten und müssen in dem Gebiet, für das das GIHK erstellt wurde, ihren Durchführungsort bzw. eine wahrnehmbare Verankerung im Fördergebiet haben.</p> <p>Anforderungen an das Gebiet</p> <p>Das Gebiet, für das das GIHK erstellt und umgesetzt werden soll, muss</p>



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie Nachhaltige Soziale Stadtentwicklung 2021-2027

	<ol style="list-style-type: none">1. ein sozial benachteiligtes Stadtgebiet darstellen, wobei als sozial benachteiligt im Sinne dieser Richtlinie nur solche Stadtgebiete angesehen werden, in denen die SGB II-Quote zum Stichtag 31. Dezember 2020 über dem Landesdurchschnitt von acht Prozent liegt,2. einen sozialräumlichen Zusammenhang bilden, wobei in einem GIHK auch mehrere Gebiete zusammengefasst werden können, wenn sich daraus Synergieeffekte ergeben, und3. sich mit abgeschlossenen, bestehenden oder beantragten Gebieten der Bund-Länder-Programme der Städtebauförderung oder der EFRE-Stadtentwicklung überschneiden. <p>Zuwendungen können nur für Einzelvorhaben, die Bestandteile eines GIHK sind, für das ein Rahmenbescheid erlassen wurde, gewährt werden.</p> <p>Im Sinne eines integrierten Ansatzes ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Stadtteilverhaben der Informellen Kinder- und Jugendbildung und sozialen Integration zu achten.</p> <p>Die Laufzeit der Stadtteilverhaben soll grundsätzlich 2 Jahre nicht überschreiten, da dies im Interesse der EU-Datenerfassung notwendig ist. Eine längere Projektdauer kann über Folgevorhaben mit gesonderter Antragstellung und Bewilligung umgesetzt werden. Mit dem Rahmenbescheid und der beigefügten Bestätigung der Einzelvorhabensübersicht (ggf. mit Auflagen oder Einschränkungen) verfügen die Programmgemeinden über eine verbindliche Förderzusage, auf deren Grundlage sie auch bereits längerfristige Entscheidungen bezüglich der geplanten Einzelvorhaben treffen und gegenüber den Projektträgern kommunizieren können.</p>
4. Begünstigte/ Zuwendungs-emp- fänger:	<p>Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden im Freistaat Sachsen.</p> <p>Die Zuwendung kann unter Beachtung der im Bewilligungsbescheid geregelten Nebenbestimmungen an Dritte, die Projektträger sind und sich an der Erstellung oder Fortschreibung des GIHK beteiligt haben, gemäß Nummer 12 der Anlage 3 der VwV zu § 44 SÄHO (VVK) weitergeleitet werden.</p> <p>Eine Weiterleitung von Zuwendungen an einen Dritten setzt voraus, dass die Gemeinde die Weiterleitung beantragt und die SAB diese gestattet hat. Der Beitrag des Dritten muss deutlich über ein rein wirtschaftliches Interesse und einen einfachen Leistungsaustausch hinausgehen und einen eigenen ideellen Kooperationsbeitrag bei der Umsetzung des gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzeptes beinhalten.</p>



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie Nachhaltige Soziale Stadtentwicklung 2021-2027

	<p>Liegt ein reiner Leistungsaustausch vor, wird der Dritte nicht als Projektträger sondern als Beauftragter der Gemeinde tätig. In diesem Fall ist eine Weiterleitung der Zuwendung von der Gemeinde an den Dritten nicht möglich. Die Leistung ist vielmehr entsprechend vergaberechtlicher Bestimmungen durch die Gemeinde auszuschreiben.</p> <p>Die SAB prüft den Antrag darauf, ob ein relevanter Kooperationsbeitrag als Mitwirkender bei der Umsetzung des Integrierten Handlungskonzeptes oder ein reiner Leistungsaustausch vorliegt.</p> <p>Projektträger können juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts oder rechtsfähige Personengesellschaften sein.</p> <p>Verfahren bei öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit (Inhouse-Vergabe):</p> <p>Beabsichtigt die Gemeinde eine andere juristische Person im Rahmen eines „Inhouse-Geschäftes“ mit der Durchführung des Vorhabens zu beauftragen, muss sie im Antrag darlegen, dass die Voraussetzungen gemäß § 108 GWB für die öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit vorliegen. Weitere Nachweise (kein reiner Leistungsaustausch, Bestehen eines ideellen Kooperationsbeitrags) sind, sofern eine Inhouse-Konstellation vorliegt, nicht erforderlich. Im Übrigen gelten die Regelungen, die auch sonst bei der Weiterleitung der Zuwendung anzuwenden sind. D. h. bei der Antragstellung durch die Gemeinde ist die juristische Person, die das Vorhaben durchführt, zu benennen und ihre Ausgaben und Kosten sind in einer Unterkalkulation darzustellen. Wie bei der eigenen Durchführung richtet sich das Bewilligungs- und Erstattungsverfahren – unter Einbeziehung der anerkannten tatsächlichen Ausgaben und Kosten und nach den festgelegten Pauschalen.</p>
5. Zielgruppe/ Endbegünstigte:	<p>Sozial oder anderweitig benachteiligte Menschen (siehe Nr. 2 Gegenstand der Förderung)</p> <p>Die Gemeinde hat bei der GIHK-Erstellung und bei der GIHK-Umsetzung darauf hinzuwirken, dass pro Gesamtkosten von 100.000,00 EUR des Rahmenbescheides mindestens 3 Arbeitslose Teilnehmer erfasst werden können. Bei Gesamtkosten in Höhe von 860.000,00 EUR sind danach mindestens 24 arbeitslosen Teilnehmern in einem oder mehreren „geschlossenen Vorhaben“ zur „sozialen Integration“ (Fördergegenstand 2) zu dokumentieren. Die Dokumentation erfolgt im Rahmen der Erfassung der Teilnehmerdaten.</p>
6. Von der Förderung ausgenommen:	<p>In durch LEADER vollständig, d. h. investiv und nichtinvestiv, förderfähigen Gebieten ist keine ESF-Förderung zur Stadtentwicklung möglich, da diese Gebiete überwiegend ländlich geprägt sind und in der Regel keine städtischen Strukturen aufweisen.</p>



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie Nachhaltige Soziale Stadtentwicklung 2021-2027

	Der Geltungsbereich der LEADER Förderung (Stichtag 01.07.2023) ist einer Karte und einer Liste (jeweils abrufbar unter ESF Plus-Richtlinie Nachhaltige soziale Stadtentwicklung 2021-2027 - sab.sachsen.de – Formulare & Downloads – Merkblätter/Infoblätter/Flyer) zu entnehmen.
--	--

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilsfinanzierung
Förderhöhe:	<p>Es werden bis zu 85 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten bezuschusst. Der Eigenanteil der Gemeinde i. H. v. 15 % kann auch durch den Projektträger erbracht werden.</p> <p>Zuwendungsfähige Ausgaben bei Verfahren mit Restkostenpauschale (typische Vorhaben)</p> <p>Direkte Personalkosten</p> <p>Personalkosten werden bei Eigenpersonal als Stellenförderung oder als personenbezogene Pauschale je Einsatzstunde oder Einsatzmonat (Kosten je Einheit) berücksichtigt. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach dem tatsächlich gezahlten Entgelt laut Lohn-/Gehaltsnachweis oder dem Arbeitsvertrag zuzüglich einer Pauschale für den Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen. Zur Berechnung der Pauschale je Einsatzstunde wird eine Jahresstundenzahl von 1.720 Stunden zugrunde gelegt</p> <p>Restkosten</p> <p>Alle übrigen förderfähigen Ausgaben und Kosten (Restkosten) werden mit einem Pauschalsatz, bei Stadtteilverhaben in Höhe von 40 Prozent und bei begleitenden Maßnahmen in Höhe von 22 Prozent, der direkten förderfähigen Personalkosten als Pauschalfinanzierung berücksichtigt.</p> <p>Aufwandsentschädigung für Teilnehmende</p> <p>Zusätzlich kann eine pauschale Aufwandsentschädigung für Teilnehmende entsprechend den für die ESF-Förderung 2021 - 2027 in Sachsen insgesamt festgelegten Kosten je Einheit als förderfähig anerkannt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 8,60 EUR je Anwesenheitstag bei einer zusammenhängenden Anwesenheit von mindestens sechs Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit von mindestens sechs Stunden vorsieht,



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie Nachhaltige Soziale Stadtentwicklung 2021-2027

	<p>- 3,10 EUR je Anwesenheitstag bei einer zusammenhängenden Anwesenheit von mindestens drei Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzepktion eine Mindestanwesenheit von unter sechs Stunden vorsieht.</p> <p>Zuwendungsfähige Ausgaben bei Verfahren mit detailliertem Kostenplan (atypische Vorhaben)</p> <p>Wenn nach dem Kostenplan die übrigen Ausgaben und Kosten mindestens ebenso hoch sind wie die förderfähigen direkten Personalkosten, gelten diese Vorhaben als „atypische Vorhaben“. In diesen Fällen kann die Zuwendung anhand eines detaillierten Kostenplans unter Bezugnahme auf die in Anlage 2 zur EU-Rahmenrichtlinie aufgeführten förderfähigen Ausgaben und Kosten beantragt werden.</p> <p>Die für das betreffende Vorhaben als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben und Kosten werden durch die Bewilligungsstelle im Zuwendungsbescheid als projektspezifischer Pauschalbetrag oder auf der Grundlage von projektspezifisch ermittelten Kosten je Einheit verbindlich festgelegt. Zugleich werden quantitative und qualitative Zielvorgaben als Maßstab für die Erfüllung des Zuwendungszwecks bestimmt. Sie dienen im Verwendungsnachweisverfahren als Voraussetzung für die Anerkennung der Pauschalen als tatsächliche Ausgaben und Kosten.</p> <p>Eine nachträgliche Änderung der im Bewilligungsverfahren projektspezifisch festgelegten Pauschalen sowie der im Zuwendungsbescheid definierten Zielvorgaben ist nicht möglich.</p> <p>Das Verfahren mit detailliertem Kostenplan ist nur für Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten bis 50.000,00 EUR vorgesehen.</p>
<p>Erforderliche Mitfinanzierung:</p>	<p>15 % der zuwendungsfähigen Ausgaben</p>

Antrags- und Auszahlungsverfahren

<p>Antragsverfahren:</p>	<p>Über die Förderung wird in einem zweistufigen Verfahren entschieden, bestehend aus der Bestätigung des GIHK und dem darauf fußenden Erlass eines Rahmenbescheides, in dem die Mittel für die Umsetzung des GIHK bewilligt werden („Konzeptebene“), sowie den Entscheidungen über die Anträge zur Förderung der im GIHK benannten Einzelvorhaben („Vorhabens-ebene“).</p> <p><u>Vorgehensweise zur Bestätigung des GIHK:</u></p>
--------------------------	--



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie Nachhaltige Soziale Stadtentwicklung 2021-2027

	<ol style="list-style-type: none">1. Einreichung eines Antrages inkl. GIHK auf Erteilung eines Rahmenbescheides (bis zum 31. Dezember 2023);2. Prüfung des GIHK durch die SAB und Unterbreitung eines Entscheidungsvorschlags an das SMR3. Entscheidung über das GIHK durch das SMR mit Unterstützung eines Lenkungsausschusses, ggfls. mit Auflagen4. Erteilung eines Rahmenbescheides durch SAB <p>Der Rahmenbescheid legt den finanziellen Rahmen für alle Vorhaben in dem zu fördernden Stadtgebiet sowie den Vorhabens- und Bewilligungszeitraum fest und enthält Aussagen zu grundsätzlichen Förderwürdigkeit der geplanten Einzelvorhaben.</p> <p>Eine Fortschreibung des GIHK ist bei Änderungsbedarf fortlaufend möglich.</p> <p>Die Gemeinden können ab Erhalt des Rahmenbescheides bei der Bewilligungsstelle die Förderung der im GIHK konzipierten und im Rahmenbescheid bestätigten Einzelvorhaben beantragen. Unter Berücksichtigung dieser Einschränkung, darf mit dem Vorhaben begonnen werden, sobald der Antrag bei der SAB eingegangen ist. Hiervon abweichend kann die Förderung der GIHK-Erstellung bereits ab Veröffentlichung dieser Richtlinie beantragt werden.</p> <p><u>Weitere Vorgehensweise nach Erteilung des Rahmenbescheides:</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. Beantragung der Förderung der Einzelmaßnahmen, welche Inhalt des bestätigten GIHK sind, durch die Gemeinden bei der SAB. <p>Der Antrag muss die Anforderungen an Struktur und Inhalt von ESF-Projektanträgen gemäß SAB Vordruck 61713 berücksichtigen.</p> <p>Die Antragstellung ist nach Erlass des Rahmenbescheides fortlaufend möglich.</p> <p>Die Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag auf der Grundlage des GIHK sowie der vom SMR dazu getroffenen Entscheidungen und der im Rahmenbescheid erteilten Auflagen.</p>
Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren:	<p>Auszahlungen erfolgen gem. EU-Rahmenrichtlinie (Nr. 1.7 NBest-EU) nur für bereits getätigte Ausgaben beziehungsweise angefallene Kosten (Erstattungsprinzip).</p> <p>Die Bewilligungsstelle ist zur Einbehaltung einer Schlussrate berechtigt, die erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt wird.</p> <p>Sofern die Gemeinde ein Stadtteilverhaben nicht selbst durchführt (bei Weiterleitung oder Auftragsvergabe), ist sie verpflichtet,</p>



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie Nachhaltige Soziale Stadtentwicklung 2021-2027

	<p>mindestens in jedem vollen Durchführungsjahr einmal eine Vor-Ort-Überprüfung (VOÜ) vorzunehmen und zu dokumentieren. Dabei sind Ansprache und Einbindung benachteiligter Zielgruppen sowie Gebietsausrichtung verbindliche Prüfschwerpunkte. Diese VOÜ können Teil der geförderten begleitenden Maßnahme sein.</p> <p>Bei Förderung mittels standardisierter Einheitskosten (z. B. Personalkostenpauschale, Aufwandsentschädigung für Teilnehmende) sind die tatsächlich erbrachten, im Zuwendungsbescheid definierten Bezugseinheiten nachzuweisen.</p> <p>Bei einer Pauschalfinanzierung mittels Pauschalsatz (Restkostenpauschale) sind die im Zuwendungsbescheid definierten Kosten, die als Berechnungsgrundlage für die Pauschale dienen, nachzuweisen</p> <p>Bei der Förderung auf Grundlage eines detaillierten Kostenplans mit projektspezifischem Pauschalbetrag oder Projektpauschale je Einheit ist nachzuweisen, dass die im Zuwendungsbescheid definierten quantitativen und qualitativen Zielvorgaben für das Projekt bzw. die Einheit erreicht worden sind.</p>
--	--

Sonstige Regelungen/Besonderheiten

Begleitung und Bewertung:	<p>Mit der Annahme der Finanzierung wird das Einverständnis zur Aufnahme in ein mindestens einmal jährlich zu veröffentlichendes Verzeichnis erteilt, das Auskunft über die einzelnen Zuwendungsempfänger beziehungsweise Vertragspartner, die geförderten Vorhaben, für die die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten Mittel gibt.</p> <p>Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei geschlossenen Vorhaben (Kursen) teilnehmerbezogene Daten zu erheben (vgl. hierzu Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 in der jeweils gültigen Fassung. Die Daten sind vom Beginn des Vorhabens bis zur Beendigung des Vorhabens durch den Zuwendungsempfänger in einer Teilnehmerliste (Erhebungsdatei) online über das Förderportal bereitzustellen. Die Daten sind durch den Zuwendungsempfänger jederzeit vollständig und aktuell auf dem Portal vorzuhalten.</p> <p>Dabei ist bei der Erhebung von Teilnehmerdaten zwischen den Fördergegenständen „Informelle Kinder- und Jugendbildung“ und „Soziale Integration“ zu unterscheiden. Für den Fördergegenstand „Informelle Kinder- und Jugendbildung“ wurden Erleichterungen hinsichtlich der Datenerhebung beschlossen. Die Erleichterungen sind dem Flyer „Hinweise zur Teilnehmerdatenerfassung“, der unter „Merkblätter/Infoblätter/Flyer“ auf der Internetseite der SAB des Programms ESF Plus-Richtlinie</p>
---------------------------	---



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie Nachhaltige Soziale Stadtentwicklung 2021-2027

	<p>Nachhaltige soziale Stadtentwicklung 2021-2027 - sab.sachsen.de zu finden ist, zu entnehmen.</p> <p>Bei offenen und geschlossenen Vorhaben ist eine Veranstaltungsdokumentation vorzunehmen.</p> <p>Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass die spezifischen datenschutzrechtlichen Belange eingehalten werden. Weitere Informationen können Sie unseren „Datenschutzhinweisen für die Erhebung von personenbezogenen Daten Dritter für Vorhaben, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert werden“ (Vordruck Nr. 64006) entnehmen. Bei offenen Vorhaben ist eine personenbezogene Erhebung von Daten nicht vorgesehen.</p>
Grundsätze	<p>Die bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060</p> <ul style="list-style-type: none">- zur Achtung der Grundrechte und Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,- zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zur durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und Einbeziehung einer Geschlechterperspektive,- zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sind bei der Umsetzung der Vorhaben zu beachten. <p>Zudem ist dem im Artikel 11 AEUV verankerten Ziel der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und Berücksichtigung der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, des Übereinkommens von Paris sowie des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“, Rechnung zu tragen.</p> <p>Nähere Informationen zu den Grundsätzen im ESF finden Sie auf der Internetseite der SAB www.sab.sachsen.de.</p>
Sekundäre ESF Plus-Themen	<p>Vorhaben gemäß Nr. 2 Buchstabe a) und b) sollen signifikante Beiträge zum sekundären ESF Plus-Thema im Bereich der grünen Kompetenzen und Arbeitsplätze leisten. In diesem Zusammenhang werden, sofern zutreffend, entsprechende Ausführungen zur Vermittlung von grünen Kompetenzen oder dem Beitrag zu grünen Arbeitsplätzen im Rahmen der Vorhaben in der Projektbeschreibung erwartet. Ein Querverweis zu den Ausführungen zum Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung ist möglich.</p> <p>Nähere Informationen zu den Grundsätzen im ESF finden Sie auf der Internetseite der SAB www.sab.sachsen.de.</p>